

# STATUTEN DES SPARKASSENVEREINES OTTENSCHLAG

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Sparkassenverein Ottenschlag". Er hat seinen Sitz in Ottenschlag.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist im Jahre 1870 gegründet worden und hat die Sparkasse in Ottenschlag errichtet.
- (2) Unter Änderung ihrer Firma hat die Sparkasse in Ottenschlag auf der Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.1989 mit Wirkung ab 1.1.1990 ihr bankgeschäftliches Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die 1. Waldviertler Bank- und Sparkassen Aktiengesellschaft (vormals Zwettl-Allentsteiger Bank- und Sparkassen Aktiengesellschaft), nunmehr Waldviertler Sparkasse Bank AG (Beschluß in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.6.2012), vormals Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, gegen Gewährung dem Wert des Unternehmens entsprechender, im Zuge einer Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft ausgegebener neuer Aktien eingebracht. Die Gesamtrechtsnachfolge ist mit Eintragung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetreten.
- (3) Die einbringende Sparkasse führt nunmehr die Firma

### **Anteilsverwaltungssparkasse in Ottenschlag**

- (4) Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes der Anteilsverwaltungssparkasse in Ottenschlag und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben soweit sie auf die Anteilsverwaltungssparkasse anzuwenden sind.
- (5) Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

## § 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muß mindestens 30 betragen und darf 50 nicht übersteigen. Die Summe der Vereinsmitglieder, die zugleich Arbeitnehmer der Sparkasse, der Sparkassen Aktiengesellschaft oder der Privatstiftung gemäß § 27a Sparkassengesetz sind, darf ein Drittel der Anzahl der Vereinsmitglieder nicht überschreiten. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Verein lädt Personen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen und die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt ein.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
  2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
  3. durch Tod;
  4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereines verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher, dieser vertritt den Verein.

## **§ 7 Die Vereinsversammlung**

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher (Stellvertreter) mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind



bekanntzugeben. Wird auf Verlangen nicht binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung abgehalten, so können die Antragsteller diese selbst einberufen.

- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person gesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hiervon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten
2. die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluß, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse
6. die Zustimmung zu einem Beschluß des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse
7. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstandes und des Sparkassenrates über die Einbringung des Unternehmens oder über die formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse, die zuvor ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine



- Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat, in eine Privatstiftung:
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
  9. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluß von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z3 Sparkassengesetz sowie zu Beschlüssen gemäß § 27a Abs.4 Z 4 und §27Abs. 4 Sparkassengesetz
  10. die Zustimmung zur Auflösung einer Privatstiftung, die durch Umwandlung einer gemäß § 3 Sparkassengesetz gegründeten Sparkasse (Vereinssparkasse) entstanden ist.

## **§ 9 Der Vereinsvorsteher**

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.
- (5) Dem Vereinsvorsteher obliegt die Entscheidung gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 4, ob ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigungen ferngeblieben ist, als freiwillig ausgetreten angesehen werden soll.

## **§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen**

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder.

## **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu

machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist. Wurde die Sparkasse gemäß § 27 a Abs. 1 Sparkassengesetz in eine Privatstiftung umgewandelt, kann ein Beschluß über die Auflösung des Vereines erst nach erfolgter Auflösung der Privatstiftung erfolgen.